

Satzung des Bürgerschützenverein Orsoy von 1551 e.V.
vom **27.02.2026**

Präambel

Benennungen in der Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen, so dass Mitglieder und Funktionsträger unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten haben.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bürgerschützenverein Orsoy von 1551 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinberg - Orsoy
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve unter der Nummer VR 21051 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist, durch die Pflege des heimatlichen Brauchtums und die Durchführung von Volks- und Schützenfesten, Schießveranstaltungen, Vereinstreffen, Zusammenkünften etc. die Heimatverbundenheit zu pflegen und zu fördern, Neuerungen aufgeschlossen zu sein, sowie die Historie des Ortes und damit verbundene Traditionen zu hegen und so den Bürgersinn der Orsoyer Bevölkerung und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürgergemeinschaft zu erhalten und auszubauen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die eigenhändig unterzeichnet sein muss. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der der/des gesetzlichen Vertreter/s auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
3. Das neu aufgenommene Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzung des Vereins und die Beitragsordnung an.
4. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Dagegen kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder unter 16 Jahren werden der Vereinsjugend zugeordnet.
6. Mitglieder ab 16 Jahren werden Kompanien zugeordnet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Vorstand bestimmt.
3. Jedes Mitglied ist aufgefordert, den Verein nach besten Kräften zu fördern und verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand, aufgrund behördlicher Auflagen,

erlassenen Anordnungen zu respektieren und zu befolgen. Ferner sollte es sich rege an den Veranstaltungen, Versammlungen und an sonstigen Vereinsaktivitäten beteiligen.

4. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung und eine Jugendordnung, die vom Vorstand vorbereitet und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
5. Die jeweils beschlossene Beitrags- und Jugendordnung sind kein Bestandteil dieser Vereinssatzung aber für Vereinsmitglieder bindend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt, der dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden muss.
Der Austritt beginnt ab Zugangstag des Kündigungsschreibens beim geschäftsführenden Vorstand.
 - c) Ausschluss
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung trotz zweifacher Aufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Diese Rechtfertigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied im eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.
Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist das Mitglied suspendiert.
Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang (oder Rundschreiben, Homepage etc.) bekanntgegeben.
3. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Erwachsene und Kinder/Jugendliche. Es können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
4. Der Vorstand kann Mitglieder auf Antrag ganz oder teilweise, aber nicht länger als für ein Jahr, von der Beitragspflicht befreien.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 8 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) Der Präsident
 - b) der Geschäftsführer und Stellvertreter des Präsidenten
 - c) der Hauptkassierer
 - d) der Major
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - e) der amtierende Schützenkönig
 - f) die Hauptleute der Kompanien
Für die Position eines Hauptmanns kann jedoch nur ein Mitglied kandidieren, das auch der Kompanie angehört, deren Hauptmann gewählt wird. Sollte für die Wahl kein Kompaniemitglied kandidieren, kann sich auch jedes andere Schützenmitglied zur Wahl stellen.
 - g) der Schießmeister
 - h) der Schießstandswart
 - i) der Jugendwart
 - j) der 2. Jugendwart
 - k) der Protokollführer
 - l) der Technikwart
 - m) 7 Beisitzer
4. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Der Präsident und der Geschäftsführer vertreten jeder den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist verantwortlich für die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
8. Der Vorstand ist für die Organisation von Festlichkeiten, Vereinsveranstaltungen und Zusammenkünften verantwortlich.
9. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschriften des Präsidenten und des Geschäftsführers. Diese beiden Vorstandsmitglieder erteilen intern eine Unterschriftsvollmacht an den Hauptkassierer.
Die jeweilige Zahlungsanweisung muss zwei Unterschriften der unter 2a – 2c genannten Vorstandsmitglieder tragen.
10. Der Geschäftsführer hat die Korrespondenz zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu geben.
11. Der Hauptkassierer hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliedsbeiträge. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu geben.

12. Der Major ist verantwortlich für die Planung, Beschaffung und Ausgestaltung der Uniformen des Vereins. Er ist erster Ansprechpartner für die kompanieübergreifenden Belange der Uniformträger. Zum Schützenfest ist er verantwortlich für die Reiter, Pferde und Kutschen.
13. Die Hauptleute sind verantwortlich für die Belange der jeweiligen Kompanie.
14. Der Schießmeister ist verantwortlich für die Durchführung von Schießveranstaltungen, er führt Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
15. Der Schießstandwart ist verantwortlich für den Schießstand, dessen Instandsetzung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Erstellung/Beschaffung der Adler für die Schießveranstaltungen.
16. Der Jugendwart ist verantwortlich für die Jugendarbeit.
17. Der 2. Jugendwart ist stellvertretend verantwortlich für die Jugendarbeit.
18. Der Protokollführer erstellt die Protokolle der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung.
19. Der Technikwart wartet das technische Equipment und koordiniert technisch versierte Vereinsmitglieder wie Elektriker, Schlosser etc. z.B. die Beschallung am Ehrenmal, technische Ausstattung des Festzeltes (soweit gesetzlich erlaubt), u.s.w.
20. Es können Aufgaben der Pkt. 10-19 an andere Vorstandsmitglieder übertragen werden. Alle weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden unter den Vorstandsmitgliedern intern verteilt.
21. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Ausgaben werden erstattet.
22. Der Vorstand unterstützt den Präsidenten in der Leitung des Vereins. Der Vorstand legt Veranstaltungen des Vereins fest und bestellt nach Bedarf Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten.
23. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle der Verhinderung, vom Geschäftsführer geleitet. Über die Sitzung und die Beschlüsse ist vom Protokollführer ein Protokoll zu führen. Bei dessen Abwesenheit ist ein anderes Vorstandsmitglied für die Protokollführung zu bestimmen. Fällt ein Vorstandsmitglied vor einer Mitgliederversammlung aus, sei es durch Tod, Krankheit, Rücktritt oder dergleichen, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied kommissarisch zu bestimmen, das an seine Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 6 Monate nach dem jeweiligen Schützenfest statt. Die Einladung der Mitglieder hat durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ebenfalls mindestens zwei Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer und im Falle der Verhinderung beider, der Hauptkassierer.
5. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Themen.

7. Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens 4 Wochen nach Ende des Schützenfestes schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.
Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich einzeln gewählt.
Auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder auf Antrag aus der Mitgliederschaft kann die Mitgliederversammlung beschließen, mehrere Vorstandspositionen in Blockwahl zu wählen.
Jedem Mitglied steht das Recht zu, bis zur Durchführung der Wahl eine Einzelwahl zu verlangen. Wird ein solches Verlangen gestellt, ist die Einzelwahl durchzuführen.
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Festsetzung oder Veränderung der Beitragsordnung
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Abstimmung über die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Beschluss über An- und Verkauf von Grundbesitz
Dieser Beschluss muss mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden

§ 12 Durchführung Schützenfest

1. Der Verein veranstaltet alle 2 Jahre am 2. Wochenende im September ein Bürgerschützenfest. Aus Anlass dieses Festes findet ein Königsschießen statt.
2. Unmittelbar vor dem Königsschießen wird das Vereinspreisschießen durchgeführt. Teilnehmer des Vereinspreisschießens müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zum Schützenkönig gekürt wird derjenige, der den Vogel nach dem angekündigten Königsschießen abgeschossen hat.
Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Gewähr dafür bieten, dass er in der Lage ist, den Verein würdig in der Öffentlichkeit zu vertreten und er muss nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sein, die mit der Übernahme der Königswürde verbundenen finanziellen Lasten zu tragen.
3. Der Schützenkönig bildet einen Thron.
Der Thron kann aus drei, maximal vier Thronpaaren bestehen. Die Thronpaare sollen Vereinsmitglied sein. Über Abweichungen davon, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4. Der Schützenkönig erhält aus der Vereinskasse für die Erfüllung seiner Repräsentationsaufgaben einen Zuschuss, über dessen Höhe der Vorstand unter Berücksichtigung der jeweiligen Kassenlage entscheidet.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Geschäftsführer versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, soll das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an einen neuen, gemeinnützigen und steuerbegünstigten Verein, der die gleichen Zwecke verfolgt, für die unmittelbare und ausschließliche Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden. Sollte dieser Verein nicht existieren, soll das Vereinsvermögen an die vorhandenen steuerbegünstigten Kindergärten in Orsoy zu gleichen Teilen für die unmittelbare und ausschließliche Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden. Historisch wertvolles Sachvermögen (Königsketten, Fahnen, Pokale etc.) bleibt hiervon unberührt und wird als Leihgabe einem Orsoyer Heimatmuseum, wenn dies nicht existiert, dem Rheinberger Stadtarchiv zur Verfügung gestellt.

§ 14 Datenschutz

1. Die Bestimmungen zum Datenschutz werden, gemäß gesetzlicher Bestimmungen, vom geschäftsführenden Vorstand in einer Datenschutzordnung festgelegt oder geändert.
2. Die Datenschutzordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang (oder Rundschreiben, Homepage etc.) bekanntgegeben.

§ 15 Schlussbestimmungen

Über alle die in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.02.2026 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve am **01.04.2026** in Kraft.